

„Ich will keine Vorstrafe!“

Diversion

Die Diversion als „Rücktritt von der Verfolgung“ ist in der Strafprozessordnung geregelt (§§ 198 bis 209b StPO). Für Jugendliche ist außerdem das Jugendgerichtsgesetz (§§ 7 und 8 JGG) zu beachten. Durch die Diversion kann im Strafverfahren auf eine gerichtliche Verhandlung und folglich auf eine Vorstrafe verzichtet werden. Das heißt, es kommt zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung, die vorteilhafter für dich sein kann als eine Vorstrafe.

Es gibt vier Formen der Diversion:

- Du zahlst einen Geldbetrag.
- Du erbringst gemeinnützige Leistungen.
- Du stehst unter Probezeit.
- Es kommt zu einem Tatausgleich.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Diversion für mich als Jugendliche/Jugendlicher möglich?

Eine Diversion kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Beschuldigten durchgeführt werden. Abgesehen davon müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Der Sachverhalt muss hinreichend geklärt sein.
- Eine Bestrafung erscheint nicht notwendig, um dich oder andere von weiteren Straftaten abzuhalten.
- Deine Schuld ist nicht als schwer

anzusehen.

- Deine Tat hatte nicht den Tod eines Menschen zur Folge.

Was genau bedeutet „Zahlung eines Geldbetrages“?

Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin oder der/die Richter/in können dich zur Zahlung eines Betrages, der dem Staat Österreich zu Gute kommt, verpflichten. Neben diesem als Strafe angedachten Geldbetrag musst du möglicherweise zusätzlich noch für die Wiedergutmachung des Schadens zahlen. Zu dieser Form der Diversion kommt es häufig dann, wenn das Opfer für dich als Täter/in nicht in Erscheinung tritt (z.B. bei Ladendiebstahl). Für dich als Jugendliche/r wird die Zahlung eines Geldbetrages nur vorgeschlagen, wenn anzunehmen ist, dass du die Geldmittel dafür selbst zur Verfügung hast.

Was genau bedeutet „Erbringung gemeinnütziger Leistungen“?

Du kannst aufgefordert werden, in deiner Freizeit innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen, z.B. Gartenarbeit für die Gemeinde, Arbeiten im Altersheim oder Säubern von Parks. Der Zeitaufwand für die gemeinnützigen Leistungen darf täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen. Dadurch kann das Strafverfahren gegen dich vorläufig eingestellt werden. Damit zeigst du dich bereit, für deine Handlungen einzustehen. Darüber hinaus kannst du zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Anwendungsfälle dieser Form der Diversion sind z.B. Graffiti-Sprayer und leichter Vandalismus.

Was genau bedeutet „Probezeit“?

Für die Dauer einer Probezeit (ein bis zwei Jahre) kann das Verfahren gegen dich vorläufig eingestellt werden. Lässt du dir in dieser Zeit nichts zu Schulden kommen, wird das Verfahren endgültig eingestellt. In der Probezeit können dir bestimmte Pflichten auferlegt werden: Entweder du musst den Schaden wiedergutmachen, Schulungen oder Kurse absolvieren und/oder du wirst durch einen Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin betreut.

Eine Probezeit wird bei geringfügiger Kriminalität, wie z.B.

Straßenverkehrsdelikte, Zechprellerei, aber auch Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz (Therapie statt Strafe als Sonderfall), verhängt.

Was genau bedeutet „Tatausgleich“?

Ab dem Alter von 14 Jahren bist du strafmündig. Hast du eine Straftat begangen, wird von der Polizei eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Voraussetzung ist, dass du bereit bist für die Tat einzustehen, dich mit den Ursachen der Tat auseinanderzusetzen und die Tatfolgen auszugleichen. Unter diesen Umständen kann von einem Strafverfahren gegen dich abgesehen werden und stattdessen ein Tatausgleich erfolgen. Der Tatausgleich ist eine Form der Schadensgutmachung und der Konfliktbereinigung zwischen dir und dem/der Geschädigten. Im Mittelpunkt steht dabei das Gespräch zwischen dir und dem/der Geschädigten. Es wird von geschulten Konfliktreglern/Konfliktreglerinnen

geleitet.

Der Ausgleich kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z.B. durch

- persönliche Entschuldigung
- Schadensgutmachung mittels Arbeit bei dem/der Geschädigten
- Schadensgutmachung durch Geldleistung oder
- Besuch eines Verkehrssicherheitskurses.

Die Erledigung des Strafverfahrens mittels Diversion kannst du als Beschuldigte/r selbst anregen.

Bei einem mittels Diversion beendeten Strafverfahren ergeht kein Urteil, weshalb du auch formell unbescholten bleibst. Maßnahmen der Diversion sind keine Verurteilungen, weshalb sie nicht im Strafregister aufscheinen. Dennoch wird die Diversion justizintern registriert.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft